

## Verwendung von ADR-(Gefahrgut-)Symbolen:

Manche Gebinde von Hedinger tragen anstelle des von der CLP-Verordnung 1272/2008 (EG) „Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen“ geforderten **Gefahrenpiktogramms** auf weißem Grund mit rotem Rand ein gleichfalls auf der Spitze stehendes **Gefahrgutsymbol**. Erklärung:

Alle unsere Gefahrstoffverpackungen sind auch für den Transport auf der Straße und der Schiene zugelassen. Laut der CLP-Verordnung (und mit einer Übergangsfrist bis 31. Mai 2015 ebenfalls nach der Gefahrstoffverordnung bzw. den zugrunde liegenden EG-Richtlinien und der Technischen Regel Gefahrstoffe 200) darf ein Gefahrgutsymbol ein Gefahrenpiktogramm (CLP-Verordnung) bzw. Gefahrensymbol (GefStoffV) ersetzen. So erreichen wir eine vollständige Kennzeichnung sowohl nach dem Gefahrstoffrecht als auch nach dem Gefahrgutrecht.

### A) Für gefährliche Stoffe und Gemische: VO (EG) 1272/2008, Artikel 33 (Zitate)

(1) Besteht ein Versandstück aus einer **äußeren und einer inneren Verpackung** sowie einer Zwischenverpackung und entspricht die äußere Verpackung den Kennzeichnungsbestimmungen gemäß den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter, so werden die innere Verpackung und die Zwischenverpackung gemäß dieser Verordnung gekennzeichnet. Die äußere Verpackung kann ebenfalls gemäß dieser Verordnung gekennzeichnet werden. Betreffen das/die gemäß der CLP-Verordnung erforderliche(n) Gefahrenpiktogramm(e) und die Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter die gleiche Gefahr, braucht/brauchen das/die gemäß dieser Verordnung erforderliche(n) Gefahrenpiktogramm(e) nicht auf der äußeren Verpackung angebracht zu werden.

und

(3) Im Falle einer **Einzelverpackung**, die den Kennzeichnungsbestimmungen gemäß den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter entspricht, wird diese sowohl gemäß dieser Verordnung als auch gemäß den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter gekennzeichnet. Betreffen das/die gemäß dieser Verordnung erforderliche(n) Gefahrenpiktogramm(e) und die Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter die gleiche Gefahr, braucht/brauchen das/die gemäß dieser Verordnung erforderliche(n) Gefahrenpiktogramm(e) nicht angebracht zu werden.

### B) Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG

#### B1) Für Gefahrstoffe: EG-Richtlinie 67/548/EWG, Artikel 24, Absatz 6:

Für Gefahrstoffe, die vor dem 1.12.2010 in Verkehr gebracht wurden, ist bis 1.12.2012 die Kennzeichnung gemäß 67/548/EWG zulässig (CLP-Verordnung Art. 61).

Zitat für diesen Fall:

(6) Die Vorschriften dieser Richtlinie hinsichtlich der Kennzeichnung gelten unter folgenden Voraussetzungen als erfüllt:

- a) im Falle einer eine oder mehrere innere Verpackungen umschließenden **äußeren Verpackung**, wenn die äußere Verpackung gemäß den internationalen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Stoffe und die innere Verpackung oder die inneren Verpackungen gemäß dieser Richtlinie gekennzeichnet sind;
- b) im Falle einer **einzigsten Verpackung**:
  - wenn diese gemäß den einschlägigen internationalen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Stoffe sowie gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstaben a), b), d), e) und f) gekennzeichnet ist
  - und gegebenenfalls bei besonderen Verpackungsarten, wie beispielsweise bei beweglichen Gasflaschen .....(Ende des Zitates)

Bei der obigen Aufzählung „gemäß Artikel 23, Absatz 2“ fehlt der Buchstabe c), der die Gefahrensymbole mit schwarzem Aufdruck auf orangegelbem Grund vorgibt. Somit ist eine Kennzeichnung mit den Transportgefahrensymbolen zulässig und ausreichend. Die EG-Richtlinie macht keine Einschränkungen hinsichtlich der Lagerung.

**B2) Für gefährliche Zubereitungen: EG-Richtlinie 1999/45/EG, Artikel 11, Absatz 6:**

Gefährliche Zubereitungen können bis zum 1.6.2015 gemäß 1999/45/EG gekennzeichnet werden (CLP-Verordnung Art. 61). Sie müssen bis zum 1.6.2017 nicht erneut nach der CLP-Verordnung gekennzeichnet und verpackt werden.

Zitat für diesen Fall:

- (6) Die in dieser Richtlinie festgelegten Kennzeichnungsvorschriften gelten als erfüllt,
- a) wenn im Falle einer **äußeren Verpackung**, die eine oder mehrere innere Verpackungen umschließt, die äußere Verpackung gemäß den internationalen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter und die innere(n) Verpackung(en) gemäß dieser Richtlinie gekennzeichnet sind;
  - b) im Falle einer **einzigsten Verpackung**:
    - wenn diese gemäß den internationalen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter sowie gemäß Artikel 10 Nummern 2.1, 2.2, 2.3, 2.5 und 2.6 gekennzeichnet ist; bei Zubereitungen, die gemäß Artikel 7\* eingestuft sind, findet Artikel 10 Nummer 2.4 auch hinsichtlich der betreffenden Eigenschaft Anwendung, wenn sie als solche auf dem Etikett nicht angegeben worden ist;
    - oder
    - wenn diese bei besonderen Verpackungsarten wie beweglichen Gasflaschen .....
- (Ende des Zitates)

\*) Artikel 7: „Bestimmung der umweltgefährlichen Eigenschaften“

Bei der obigen Aufzählung „gemäß Artikel 10“ fehlt die Nummer 2.4, die die Gefahrensymbole mit schwarzem Aufdruck auf orangegelbem Grund vorgibt. Somit ist eine Kennzeichnung mit den Transportgefahrensymbolen zulässig und ausreichend. Die EG-Richtlinie macht keine Einschränkungen hinsichtlich der Lagerung.

24.01.2011 / i. A. Dr. Eberhard Haug

Aug. Hedinger GmbH & Co. KG  
Heiligenwiesen 26  
D-70327 Stuttgart  
Tel. 0711-402050